

Klaus Deutschkämmer  
Orschweier  
In der Breite 14  
77972 Mahlberg

Mahlberg, den 17.07.2012

An den  
Landtag von Baden-Württemberg  
-Petitionsausschuss-  
Konrad-Adenauer-Straße 3  
70173 Stuttgart

## Petition

- Verletzung des Immissionsschutzanspruchs im Umfeld eines emissionsträchtigen Betriebes.
- Genehmigung weiterer emissionsträchtiger Anlagenteile bei kritischer Vorbelastung.
- Mögliche Mängel bei der Begutachtung und bei Kontrollen.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich wende mich an Sie, weil ich Bedenken habe, dass die Fachbehörden (Untere Baurechtsbehörde Ettenheim, Landratsamt Ortenaukreis und Regierungspräsidium Freiburg) ihrer Kontrollfunktion zur Vermeidung erheblicher Nachteile und Schädigungen der Anwohnerschaft nicht ihrem Erkenntnisstand entsprechend nachkommen, um den Schutz der Anwohner vor erheblichen Beeinträchtigungen durch ein Pelletwerk zu gewährleisten und weitere erhebliche, zusätzliche Emissionen zu verhindern.

### **Problembeschreibung**

Seit Betriebsaufnahme der Fa. German Pellets im Industriegebiet DYNA5 (Gewerbepark Ettenheim – Mahlberg) Ende 2006 beschwerten sich Anwohner regelmäßig über Störungen durch Geruch, Staub und vor allem Lärm des im 24 Stunden Betrieb arbeitenden Werkes. Die Problematik ist allen Behörden von der Baurechtsbehörde über das Landratsamt Ortenaukreis, das Regierungspräsidium Freiburg bis zum Landtag bekannt (die Petition Nr. 14/1397 vom 20.06.2007 des Herrn Andreas Ruder aus Orschweier wurde mit Beschluss vom 17.02.2011 beantwortet).

Die wegen der Problematik gegründete Bürgerinitiative hat sich intensiv mit der Thematik und den Gutachten befasst und zahlreiche Gespräche mit den Behörden geführt, eine Mediation wurde ohne Ergebnis beendet.

Meine Hauptkritik bezieht sich auf den „toleranten“ Umgang der Behörden, was die Beurteilung von Gutachten und Kontrollmessungen betrifft. Die Verletzungen des Schutzanspruchs der Anwohner sind nach den mir vorliegenden Unterlagen so erheblich, dass meines Erachtens endlich zwingend Einschränkungen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen geboten sind.

## Gutachten

Im Genehmigungsverfahren und auch nach Aufnahme des Betriebes wurden zahlreiche Prognosen und Gutachten gefertigt. Ein Teil der Lärmexpertisen stammt vom Ingenieurbüro Goritzka, und wurden von dem Ingenieurbüro im Auftrag des Betreibers angefertigt, darunter auch eine der Genehmigung zugrunde liegende Schallimmissionsprognose [1].

Das Landratsamt Ortenaukreis hat zusammen mit dem interkommunalen Zweckverband DYNA5 (bestehend aus den Gemeinden Ettenheim und Mahlberg), auf dessen Fläche das Pelletwerk errichtet wurde, die DEKRA Umwelt GmbH mit zwei Lärmgutachten beauftragt. Bezüglich Luftschadstoffen wurde vom Zweckverband das Gutachten [4] beauftragt. Auf eine Emissionsmessung von Müller BBM [6] wird ebenfalls verwiesen.

Auf diese Gutachten bzw. den Messbericht wird auf den folgenden Seiten eingegangen:

- [1] Schallimmissionsprognose Pelletwerk Ettenheim (Rundholzplatz), Goritzka 2170E2-07 vom 31.01.2007
- [2] "Messung und Prognose von Schallimmissionen" DEKRA Bericht-Nr. 1303/2494 LL 55011688 vom 23.09.2008
- [3] "Messung und Prognose von Schallimmissionen" (Nachmessung) DEKRA Bericht-Nr. 1303/2494 LL 55011695 vom 23.03.2009
- [4] "Stellungnahme zur geplanten Verbrennung von Altholz in den Feuerungsanlagen der Firma German Pellets GmbH" iMA Richter & Röckle, Projekt Nr. 03-05\_08 vom 19.02.2009
- [5] "Staubemissions- und -immissionsprognose für die vorhandenen und geplanten Anlagen der German Pellets GmbH (Bestand + 1. Ausbaustufe) am Standort Ettenheim GICON, 10.05.2007
- [6] "Bericht zur Durchführung von Emissionsmessungen in der Abluft von 2 Pelletrocknern" Müller BBM, Bericht Nr. M69 661/1 vom 11.04.2007

## Auftragungsgemäßes Ergebnis der Lärmgutachten

Der DEKRA Bericht [3] kommt zum Ergebnis (Tabelle 12), dass der Beurteilungspegel im Nachtzeitraum je nach Aufstellungsort eines Vorzerkleinerers zwischen

40,6 dB(A) bis 45,2 dB(A)

beträgt. Der Gutachter empfiehlt deshalb, „den Nachtbetrieb zu untersagen“. Der Richtwert im angrenzenden Wohngebiet „IP Orschweier02 WA“ beträgt 40 dB(A).

Wichtig ist bei der Beurteilung des Resultats, dass dieser Wert aus einem Rechenmodell ermittelt wurde. Der Gutachter weist darauf hin, dass bei dieser Modellrechnung

- nur die stationären Quellen,
- kein Rundholzplatz (lärmrelevante Anlagen: Hackanlage(n), Entrinder, Hammermühle, Rundholzaufgabe, etc.),
- kein LKW-Verkehr,
- kein Radlader-Betrieb,
- kein „Entrinder“
- und vor allem, dass die beiden äußerst problematischen „Bandrockner nur mit 93% Leistung“

eingerechnet wurden. Trotzdem wurde der Immissionsrichtwert überschritten.

### Typ und Standort des Vorzerkleinerers ist nicht festgelegt

Vonseiten des Landratsamtes Ortenaukreis, Bereich Gewerbeaufsicht, sollte die DEKRA auch die Auswirkungen durch die seinerzeit eingesetzte, mobile Vorzerkleinerungsanlage (Typ Hammel VB 850 D) auf die Schallimmissionssituation „abschätzen“.

Die Herleitung des maßgeblichen Schalleistungspegels des Vorzerkleinerers ist aus dem Messbericht nicht nachvollziehbar:

Der derzeitige Vorzerkleinerer ist leistungsstärker und geometrisch größer als der zum Zeitpunkt der Messungen im Juli 2008 eingesetzte Vorzerkleinerer (ohne Typ-Bezeichnung),  $L_{W, Typenschild} = 117 \text{ dB(A)}$  bzw.  $L_{WAF, Teq, \text{ unter Last}} = 123 \text{ dB(A)}$ . Zwischenzeitlich wurde ein anderer, ähnlich großer Vorzerkleinerer eingesetzt, dessen Emissionen aufgrund der Größe und der damit verbauten Schalldämmung geringer waren  $L_{W, Typenschild} = 114 \text{ dB(A)}$ . Für die Abschätzung wird daher ein Schalleistungspegel unter Lastbedingungen von  $L_{WAF, Teq} = 120 \text{ dB(A)}$  angesetzt.

Offensichtlich war die Schalleistung unter Last des aktuell eingesetzten Vorzerkleinerers nicht bekannt. Die DEKRA setzte in ihrem Bericht einen Schalleistungspegel von willkürlich 120 dB(A) an. Es ist unverständlich, warum nicht wie bei den anderen Anlagenteilen eine Hüllflächenmessung durchgeführt wurde, obwohl der Vorzerkleinerer eine maßgebliche Lärmquelle ist.

Auch über das zerkleinerte Material gibt das Gutachten keine Auskunft. In der Fehlerabschätzung in Kapitel 10 wird dennoch von einer Maximalabschätzung ausgegangen. Bei der Unsicherheit der Eingangsdaten ist dies nicht nachvollziehbar.

Das im Juli 2008 eingesetzte Gerät wies eine Schalleistung von 123 dB(A) auf. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich bei einer Erhöhung der Schalleistung des Vorzerkleinerers um 3 dB auch der Beurteilungspegel im Fall (C) um 3 dB auf dann ca. 48,2 dB(A) erhöht.

Es ist nicht bekannt, ob der ursprüngliche Vorzerkleinerer inzwischen wieder verwendet wird bzw. verwendet werden darf, und ob es in der Genehmigung Auflagen bezüglich Typ und Standort des Gerätes gibt.

## **Bandrockner: Richtwirkung, reduzierte Leistung und Tonalität**

Die Nachmessung [3] unterscheidet sich vor allem bei der „Modellierung“ der Bandrockner von der DEKRA-Messung [2]. Durch eine „frequenzabhängige Richtwirkung“ der Abluftöffnungen (und eine Reduzierung der Schichtdicke der Späne auf dem Band) ergab sich eine um 3,5 dB niedrigere Schalleistung. Diese „Richtwirkung“ wurde bei der Messung im Juli 2008 nicht festgestellt und mutmaßlich auch technisch nicht nachgerüstet, sondern wurde hinein „gemessen“. Der bisherige Ansatz für beide Abluftöffnungen betrug 108,5 dB(A).

Die DIN-konforme Messung sagt leider nichts darüber aus, welche Immissionen die Trockner bei den betroffenen Anwohnern verursachen. Eine Messung in den Wohn- und Schlafräumen wurde jedoch von den Behörden trotz zahlreicher Beschwerden wiederholt wegen möglicher „Störgeräusche“ verworfen.

Die Schalleistung der beiden Trockner wurde bei einer „betriebstechnisch optimalen“ Leistung von 93% ermittelt. Dies entspricht jedoch nicht dem Zustand maximaler Emissionen, was sich schon aus der Bezeichnung ergibt. Bei 100% Trocknerleistung ist die Schalleistung nach [3] Tabelle 1 beim unteren Trockner um weitere 1,8 dB höher. Der obere Trockner wurde nicht gemessen, obwohl dieser offensichtlich problematischer ist, was aus Tabelle 1, Zeile 8 ersichtlich ist.

Was die Menschen rund um das Pelletwerk beklagen, ist insbesondere eine nervtötende Tonhaltigkeit dieser beiden Trockner. Dieser Effekt kommt offenbar bei höherer Lüfter-Leistung deutlicher zum Tragen. Es besteht auch ein offensichtlicher Zusammenhang mit der Feuchtigkeit des Eingangsmaterials und der Witterung.

Der Feuchtigkeitsgehalt der Späne beim Eintritt in den Trockner ist in den Messberichten nicht dokumentiert, die Angaben in den verschiedenen Gutachten schwanken zwischen 55 Prozent (Müller BBM, Bericht Nr. M79 612/2 vom 11.03.2010, Seite 20) und 40 Prozent (DEKRA Bericht-Nr. 1303/2494 LL 55011688 vom 23.09.2008, Seite 20). Es scheint, als ob je nach Messaufgabe die geeignete Eingangsfeuchte gewählt wurde.

Die störenden Frequenzen wurden selbst vom Gutachter Goritzka bestätigt (vgl. Bericht Nr. 3334E1/07) und sind innerhalb Gebäuden, insbesondere in oberen Stockwerken deutlicher wahrnehmbar als im Freien (stärker als direkt beim Werk).

Heine+Jud - Ingenieurbüro für Umweltakustik, 70182 Stuttgart, Heusteigstraße 19, stellt im Messbericht „Projekt 593/10 vom 23.01.2008“ im Auftrag der Stadt Mahlberg fest (Seite 9):

Die Geräusche sind tonhaltig. Ein Einzelton, verursacht durch technische Einrichtungen der Firma German Pellets ragt bei der Frequenz von 250 Hz deutlich aus dem Gesamtspektrum hervor. Es wird ein Tonzuschlag von 6 dB(A) vergeben.

Diese Tonalität wurde (und wird kontinuierlich) auch von uns in zahllosen Messschrieben mit verschiedenen Messgeräten (darunter einem kalibrierten Schallpegelmessgerät von Brüel&Kjær der Klasse 1) erfasst, dokumentiert und die Messergebnisse dem Landratsamt übergeben. Selbst im Bericht des Petitionsausschusses (Petition Nr. 14/1397 vom 20.06.2007) wird festgestellt:

Die Problematik der hervortretenden Einzeltöne ist der zuständigen Behörde bekannt.

Das Landratsamt Ortenaukreis, Frau Morelle, hat ebenfalls bestätigt, dass sie diese Tonalität persönlich in Orschweier „In der Breite 14“ (in ca. 840 Meter Entfernung) wahrgenommen hat. Untersuchungen

seien im Gange, bis heute liegen allerdings keine Ergebnisse vor, obwohl das Werk seit 2006 in Betrieb ist und sich seither Anwohner beschweren.

Das Landratsamt Ortenaukreis hat jedoch bis heute meine Anfrage (per Email vom 7.6.2011) nach den Untersuchungsergebnissen (mit Hinweis auf das UIG) nicht beantwortet. Dem Landratsamt wurden auch mehrere ärztliche Atteste über gesundheitliche Beeinträchtigungen überreicht. Über den Verbleib dieser Unterlagen und das Veranlasste ist nichts bekannt.

Die DEKRA hat hingegen bei ihren Untersuchungen „subjektiv keine tonhaltigen Emissionsquellen“ festgestellt. Zum Zeitpunkt der Messung wurden die Bandrockner allerdings nur mit 93% Leistung betrieben, wodurch die Tonalität möglicherweise nicht so ausgeprägt vorhanden war.

Es ist nicht bekannt, ob die „maximale Leistung“ von 93% in die Genehmigung aufgenommen wurde und mit welchen Maßnahmen die Einhaltung dieser reduzierten Leistung sichergestellt wird. Es besteht Grund zur Annahme, dass die Trockner-Leistung nicht konstant bei 93% gehalten wird.

Diese von mehreren Fachleuten festgestellte Tonalität muss einen Zuschlag von 3 bis 6 dB zum Beurteilungspegel ergeben, mit der Folge einer noch deutlicheren Überschreitung des Immissionsrichtwertes.

### **Einfluss des „Rundholzplatzes“ auf den Beurteilungspegel**

Die Ergebnisse der DEKRA-Berichte wurden ohne Rundholzplatz berechnet. In einem zusätzlichen Rechengang wurde anschließend geprüft, welcher Beurteilungspegel sich ergibt, wenn auch die relevanten Schallquellen des Rundholzplatzes (Nass-Hammermühle und Vorzerkleinerer) zusätzlich berücksichtigt werden. Im Messbericht [2] der DEKRA wurde die Aufgabenstellung formuliert:

Entsprechen die Schallemissionen der Hammermühle auf dem Rundholzplatz dem in [24] und [30] geforderten Schalleistungspegel?

Nach dem Bericht erhöht sich der Beurteilungspegel durch den Betrieb der Nasshammermühle und des Vorzerkleinerers (Hammel) nur geringfügig von 42,4 dB(A) auf 42,6 dB(A). Der Gutachter empfiehlt dennoch, aus immissionsschutzrechtlicher Sicht den Betrieb des Rundholzplatzes im Nachtzeitraum einzustellen. Aus baurechtlicher Sicht sei sowohl der Tag- als auch der Nachtzeitraum als kritisch einzustufen.

Diese Bewertung muss jedoch nach meiner Auffassung weiter ergänzt werden. So stellt die DEKRA in Fußnote 2 fest, dass zum Zeitpunkt der Messung nicht alle Aggregate vorhanden waren:

Die in [24] geforderten Schallemissionen der Hackanlagen und des Entrinders wurden nicht untersucht, da diese zum Zeitpunkt der Messung vor Ort nicht vorhanden waren.

Dies verwundert nicht, da Goritzka in [1] für diese Geräte Schalleistungen von 105 dB(A) (Hackanlage) und 110 dB(A) (Entrinder) angegeben hat. Die geforderte Pegelreduzierung um 10 bzw. 15 dB nicht eingerechnet.

Mit diesen Geräten wäre der Einfluss des Rundholzplatzes auf den Beurteilungspegel sicher deutlich größer ausgefallen. Der Gutachter hätte für sein Rechenmodell zumindest die übergebenen Werte verwenden müssen. Der Fehler liegt hier offensichtlich u.a. an der Aufgabenstellung. Es ist nicht

verwunderlich, dass auch die Fahrgeräusche des Radladers sowie die Beschickung nicht berücksichtigt wurden, obwohl auch diese den Beurteilungspegel erhöhen.

Für die Hammermühle wurde von der DEKRA in [2] eine Schalleistung von 112,1 dB(A) ermittelt. Der Gutachter gibt an, dass er vom Landratsamt Ortenaukreis und von der Stadt Ettenheim die Auskunft erhalten hat, dass der geforderte Schalleistungspegel lediglich 90 dB(A) betrage. Er verweist in Fußnote 13 jedoch auf die der Genehmigung zugrunde liegende Prognose [1] Goritzka 2170E2-07, die einen um 11 dB höheren Wert ausweise. Dies sei jedoch nach Meinung des Landratsamtes ein „Schreibfehler“.

Diese Fehlinterpretation ist nicht nachvollziehbar. In [1] werden die Schallquellen des Rundholzplatzes eindeutig beschrieben:

Im Bereich des Rundholzplatzes und der Erweiterungsfläche I ist die Aufstellung folgender lärmrelevanter Emissionsquellen geplant:

- **eine** Hackanlage (11) [Schalleistungspegel von jeweils  $L_{WA} = 105$  dB(A) übergeben]
- **ein** Entrinder (12) [Schalleistungspegel von  $L_{WA} = 110$  dB(A), eigene Messungen]
- **eine** Hammermühle (13) [Schalldruckpegel von jeweils  $L_{pA,1m} = 105$  dB(A) übergeben]

Vorab durchgeführte Berechnungen haben ergeben, dass ohne Lärminderungsmaßnahmen an diesen Aggregaten eine Überschreitung der Immissionskontingente LIK am relevanten Immissionsort IO 07 (WA) festzustellen ist.

Folgende Pegelreduzierungen sind durch die Anwendung von Lärminderungsmaßnahmen für die Einzelaggregate zu realisieren:

- |                |                           |                          |
|----------------|---------------------------|--------------------------|
| · Hammermühlen | Pegelreduzierung 15 dB(A) | ⇒ <b>LWA = 101 dB(A)</b> |
| · Hackanlagen  | Pegelreduzierung 10 dB(A) | ⇒ <b>LWA = 95 dB(A)</b>  |
| · Entrinder    | Pegelreduzierung 15 dB(A) | ⇒ <b>LWA = 95 dB(A)</b>  |
- (Stammaufgabe schallabsorbierend auskleiden).

Dem DEKRA Gutachter muss ersichtlich gewesen sein, dass die Angabe des Schalldruckpegels in 1 Meter Entfernung  $L_{pA,1m} = 105$  dB(A) für die Hammermühle einer Schalleistung von  $L_{WA} = 116$  dB(A) entspricht. Bei der geforderten Minderung um 15 dB erhält man exakt den für die Prognose geforderten Wert von 101 dB(A).

Es ist nicht nachvollziehbar, warum sowohl Landratsamt Ortenaukreis als auch die Stadt Ettenheim eine wesentlich zu niedrige Schalleistung angegeben haben, und warum der Gutachter den angeblichen Schreibfehler nicht erklären konnte. Immerhin hält es der Gutachter der DEKRA für angebracht, den Vorgang in mehreren Fußnoten zu dokumentieren.

Leider sind dazu keine Schallquellenlisten ausgehändigt worden. Deshalb wurde von mir eine Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeine Berechnungsverfahren“ durchgeführt:

Die Hammermühle hat eine Entfernung vom Immissionspunkt (IP) Kronenstraße von ca. 627 m. Wird das gesamte Pelletwerk durch eine Schallquelle mit  $L_w = 107$  dB(A) nachgebildet, erhält man am IP wie die DEKRA einen Beurteilungspegel (BUP) von 42,4 dB(A). Addiert man nun eine Schallquelle, so erhält man folgende Teil und Summenpegel (Halbkugel-Ausbreitung mit einer Luftdämpfung von 1,1 dB/km):

**Tabelle 1:** Auswirkung einer zusätzlichen Schallquelle in 627 m Entfernung bei einer Vorbelastung von 42.4 dB:

Lw [dB(A)] (zusätzlich)	Lp (zusätzlich)	BUP
90	25.4	42.49
101	36.4	43.37
104	39.4	44.16
112.1	47.5	48.67

Ergebnis:

Auf den von der DEKRA ermittelten Beurteilungspegel (BUP) von 42,6 dB(A) kommt man bei einer Schalleistung der Hammermühle von rund  $L_w = 90$  bis 93 dB (je nach Dämpfung).

Hätte die DEKRA mit der tatsächlichen Schalleistung gerechnet, wäre der Einfluss des Rundholzplatzes nicht 0,2 dB sondern mindestens 6,2 dB, denn die Hackanlage und der Entrinder sind dabei noch nicht eingerechnet.

Der Richtwert war somit in der damaligen Situation um über 8 dB überschritten – allein durch den Rundholzplatz!

Dem Bericht des Petitionsausschusses (Petition Nr. 14/1397) ist zu entnehmen:

Der Nachtbetrieb des Rundholzplatzes führt, auch wenn er entsprechend dem D.-Gutachten keinen erheblichen Einfluss auf den Gesamtschallpegel hat, aufgrund der fehlenden Schallschutzmaßnahmen immer wieder zu Beschwerden.

Dem D.-Messbericht ist zu entnehmen, dass die auf einen Schalleistungspegel von 90 dB(A) limitierte Nass-Hammermühle zum Zeitpunkt der Messung einen Schalleistungspegel von 112,1 dB(A) bei einer Messunsicherheit von -2 dB(A) aufwies. Weitere Aggregate, die nicht explizit in der Genehmigung aufgeführt waren, emittierten 105,4 dB(A) (Kettenförderer) sowie 122,9 dB(A) (mobiler Vorzerkleinerer).

Die Schalleistungspegel für die Nass-Hammermühle und andere Aggregate auf dem Rundholzplatz sind nur indirekt durch die Schallimmissionsprognose 2170E2/07 in die Baugenehmigung aufgenommen worden; die Nebenbestimmungen der Gewerbeaufsicht zur Reduzierung der prognostizierten Pegel um 15 dB(A) sind verbindlich, die dafür erforderlichen Minderungsmaßnahmen aber nachweislich noch nicht erfolgt. Die schalltechnischen Auswirkungen dieser fehlenden Schallschutzmaßnahmen auf die kritischen Immissionsorte waren nicht Bestandteil des Gutachtens.

## Einhausung der Hammermühle

Trotz jahrelanger Beschwerden – auch über erheblichen Belästigungen durch die Hammermühle – wurde die Einhausung der Hammermühle von der Unteren Baurechtsbehörde Ettenheim erst am 01.06.2010 angeordnet. Dabei wurden nun überraschend

Lärminderungsmaßnahmen zur Absenkung des Schalleistungspegels der Hammermühle auf 101 dB(A)

gefordert, der DEKRA (und indirekt auch dem Petitionsausschuss, s.o.) wurde wie dargelegt ein Wert von 90 dB(A) übergeben. In der Begründung der Anordnung wird auf die Baugenehmigung vom 09.02.2007 und die Reduzierung der Schalleistung der Hammermühle gemäß [1] um 15 dB verwiesen:

Aus dem Schallgutachten 2170E2/07 ergibt sich, dass dadurch eine Pegelreduktion auf 101 dB(A) erreicht werden soll.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum nun der um 11 dB höhere Pegel angesetzt wurde, nachdem der DEKRA gegenüber dies als Schreibfehler bezeichnet worden war.

Es ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, warum die Baurechtsbehörde erst nach rund 3 Jahren versucht, diese Maßnahme durchzusetzen, während bereits das Antragsgutachten [1] *expressis verbis* darauf hinwies (s.o.):

Vorab durchgeführte Berechnungen haben ergeben, dass ohne Lärminderungsmaßnahmen an diesen Aggregaten eine Überschreitung der Immissionskontingente LIK am relevanten Immissionsort IO 07 (WA) festzustellen ist.

Nach Beauftragung einer Fachfirma wurde das Zwangsgeld schon bald wieder ausgesetzt. Durchführung und Vollzug würden in enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Freiburg (RPF) überwacht. Aber auch das RPF hat die Hoffnung der Betroffenen auf eine schnelle Verbesserung der Situation nicht erfüllt.

Der Messbericht zur Einhausung der Hammermühle wurde schließlich am 23.03.2012 (5 Jahre nach der Baugenehmigung, rund 1 ½ Jahre nach der Anordnung durch die Baurechtsbehörde) vom Ingenieurbüro Goritzka angefertigt.

Erstaunlicherweise ist in diesem Messbericht (Goritzka 2629E5/12 vom 23.03.2012) als Aufgabenstellung jetzt nachzuweisen,

... dass der Schalleistungspegel (LWA) der beiden Hammermühlen jeweils höchstens LWA = 101 dB(A) beträgt bzw. der Gesamtschalleistungspegel der beiden Hammermühlen LWA = 104 dB(A) nicht überschritten wird.

Somit hat sich die genehmigte Schalleistung durch nun zwei vorhandene Hammermühlen auf 104 dB(A) verdoppelt, während die „Prognose von Schallimmissionen“ der DEKRA mit nur 90 dB(A) bei nur einer Hammermühle durchgeführt wurde - durch Veranlassung derselben Behörde, die zwei Hammermühlen genehmigt hat.

Schon bereits bei den Spänesilos mussten wir feststellen, dass 5 zusätzliche Silos errichtet wurden, die bereits zur zweiten Produktionslinie gehören. Auch Fundamente für Spänetrockner und Heizwerk sind augenscheinlich bereits errichtet. Dass jetzt auch offenbar zwei Hammermühlen genehmigt wurden,



legt die Vermutung nahe, dass hier versucht wird, Tatsachen zu schaffen, die nachträglich schwer rückgängig zu machen sind („too big to fail“).

Die Differenz von 14 dB zwischen der genehmigten Schalleistung zweier Hammermühlen und dem Wert 90 dB(A), der der DEKRA übergeben wurde, entspricht der 25-fachen Schalleistung!

Goritzka 2629E5/12:

Die Messungen erfolgten für den sog. Normalbetrieb unter Verwendung von „Vorbruch“. Nach Angaben des Auftraggebers wird seit „Jahren“ (>2 Jahre) kein Hartholz mehr verarbeitet, sodass im Rahmen der Messung diese Situation nicht nachgebildet werden konnte (entspricht somit auch nicht mehr der Situation maximaler „Normalbetrieb“).

Auch während dieser Messung wurde also kein Betriebszustand mit maximalen Emissionen hergestellt.

Dafür wurde indirekt bestätigt, dass bis ins Jahr 2010 Hartholz verarbeitet wurde, was zuvor stets verneint wurde. Gemäß „Thüringer Landesvertrieb für Arbeitsschutz und technischen Verbraucherschutz“ sind Hartholzstäube als eindeutig krebserzeugend eingestuft! Es ist nicht bekannt, ob dies beim Arbeitsschutz berücksichtigt wurde. Es muss davon ausgegangen werden, dass diese Hartholz-Stäube auch über die Bandrockner in erheblichem Umfang in die Umgebung freigesetzt wurden (Luftdurchsatz 600.000 m<sup>3</sup> pro Stunde).

Der Gutachter Goritzka kommt zum Ergebnis, dass messtechnisch der Gesamtschalleistungspegel von 103 dB(A) eingehalten wird.

Selbst diese Aussage ist in folgenden Punkten zu hinterfragen:

- a) Das Gutachten enthält keine Fehlerbetrachtung. Bei Eigenmessungen des Betreibers (davon ist in diesem Falle auszugehen, da auch kein Vertreter des Landratsamtes bei der Messung zugegen war) ist regelmäßig die Toleranz zum Messergebnis hinzu zu addieren.
- b) Während der Messung wurde kein Betriebszustand maximaler Emissionen hergestellt. Ein Ausschluss von Harthölzern in der Genehmigung ist offensichtlich nicht gegeben.
- c) Es ist unklar, ob die genehmigte Schalleistung 101 dB(A) oder 104 dB(A) umfasst. Der Betreiber selbst hat in seiner Prognose [1] explizit „eine“ Hammermühle angegeben. Auch die Baurechtsbehörde fordert in der Anordnung zur Einhausung „einer“ Hammermühle noch eine Pegelreduktion auf 101 dB(A).

Es ist nicht nachvollziehbar, ob nun eine oder **zwei Hammermühlen** bzw. welcher Gesamtschalleistungspegel genehmigt wurden und welcher Beurteilungspegel sich bei aktuellem Sachstand durch das Pelletwerk ergibt. Die beiden DEKRA Messungen sind dafür offensichtlich kein Kriterium mehr, da bei dieser Ausbreitungsrechnung wie oben beschrieben

- nicht der tatsächliche, sondern ein viel zu geringer Schalleistungspegel nur einer Hammermühle verwendet wurde,
- wesentliche lärmintensive Aggregate durch die DEKRA Berichte nicht erfasst wurden,
- nicht der Summenpegel der gesamten Anlage (Kontingentierungsfläche mit Bandrocknern und Rundholzplatz) ermittelt wurde.

Generell mussten wir feststellen, dass bei der Genehmigung des Pelletwerkes die einzelnen Anlagenteile separat beurteilt und genehmigt wurden. Wir haben Landratsamt und Baurechtsbehörde wiederholt darauf hingewiesen, dass dies nicht dem „Anlagenbegriff“ des Bundesimmissionschutzrechtes entspricht. Danach wäre diese Anlage in ihrer Gesamtheit genehmigungsbedürftig.

Die genehmigungsrechtliche Zerlegung der Gesamtanlage in einzelne Anlagenteile kann sich bei der Beurteilung von Immissionen nachteilig auf den Schutz der Umwelt auswirken. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die beim Genehmigungsverfahren des Pelletwerkes auf DYNA5 getroffene Auslegung des Anlagebegriffes generell in Baden-Württemberg so gewollt ist.

### **Immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel (IFSP)**

In der Schallimmissionsprognose [1] hat der Gutachter für die Nutzungsfläche des Pelletwerkes (bei einer Fläche von ca. 60.350 m<sup>2</sup> und bei einer Emissionshöhe von  $h_E = 1$  m) ein Emissionskontingent von  $L_{EK,nachts} = 57$  dB(A)/m<sup>2</sup> errechnet (für den Sektor II in Richtung Mahlberg-Orschweier).

Das Schallschutzgutachten [1] ist Bestandteil der Baugenehmigung vom 9. Februar 2007. Es enthält gemäß Gutachter nicht nur „alle Emittenten“ für den geplanten Vollausbau (mit insgesamt 3 Produktionslinien), sondern darüber hinaus eine Bahnanlieferung (nur tags) und ein Biomasse-Heizwerk (zur aktuellen ersten Produktionslinie gehört nach unseren Kenntnissen bereits ein Heizwerk, das 2006 in Betrieb gegangen ist. Dieses Heizwerk ist in der Prognose jedoch nicht aufgeführt).

Der Zweckverband hat auf Grund der Probleme durch das Ingenieurbüro Guido Kohnen, Freinsheim einen Entwurf für eine Neukontingentierung anfertigen lassen. Im Bericht vom 12.12.2011 rechnet der Gutachter die Schalleistung aus der Baugenehmigung vom 16.10.2006 (60 dB/m<sup>2</sup> bei einer Fläche von 25.000 m<sup>2</sup>) um auf eine Fläche von 48.500 m<sup>2</sup> und kommt so zu einem IFSP von 57 dB/m<sup>2</sup> zuzüglich einem Zusatzkontingent von 1 dB in die Sektoren II und III.

Auszug aus der Petition Nr. 14/1397:

Im Rahmen der Neukontingentierung wurde das Lärmkontingent des Werkgrundstücks des Pelletswerks in den verschiedenen Gutachten gemindert. Von einem derzeit für Produktionslinie 1 genehmigten Wert von 60 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts (Baugenehmigung vom 3. November 2006, siehe auch 3.1) soll der IFSP abgesenkt werden auf Werte von 57 oder 52 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts.

Der flächenbezogene Schalleistungspegel wurde somit lediglich an unterschiedliche Bezugsflächen angepasst. Von einer Reduzierung, wie in der Petition Nr. 14/1397 angenommen wird, kann somit keine Rede sein. Außerdem gelten diese Werte nicht nur für die Produktionslinie 1, sondern wurden für den geplanten Endausbau festgelegt.

Die Emissionskontingente können in eine anlagenbezogene Schalleistung umgerechnet werden, man erhält so bei den verschiedenen Flächen:

IFSP in dB(A)/m <sup>2</sup>	Fläche in m <sup>2</sup>	Schalleistung $L_w$ in dB(A)
60	25.000	104
57	48.000	103,8
57	60.350	104,8

Die DEKRA ermittelt in ihrem Bericht [2] für das Pelletwerk eine **Gesamtschalleistung von 115 dB(A)**. Wie bereits dargestellt, sind in diesem Ergebnis wesentliche Schallquellen nicht berücksichtigt. Die Überschreitung des Gesamtschalleistungspegels um 11 dB entspricht dem **12,5-fachen** der genehmigten Schalleistung – und das bei nur einer Produktionslinie!

Die DEKRA Gutachten wurden vom Landratsamt Ortenaukreis und dem Zweckverband DYNA5 in Auftrag gegeben, sollten diesen Behörden somit bekannt sein. Aus den Ergebnissen folgen jedoch offensichtlich keine Konsequenzen für den Betreiber, stattdessen wird darüber beraten, wie der weitere Ausbau des Werkes genehmigungsfähig gemacht werden kann (und die Kosten der Gutachten zahlt der Steuerzahler).

## Tieffrequente Geräusche

In der "Schalltechnischen Untersuchung, Bericht 2334/07" vom 4.5.2007 des Ingenieurbüros Goritzka wird festgestellt:

Beim Betrieb der Produktionshalle der German Pellets treten tieffrequente Geräusche (Frequenzbereich 16 bis 80 Hz, speziell  $f_{\text{Terz}} = 31,5$  und 63 Hz) auf, welche in der Umgebung ebenfalls zu messen sind.

Im Konkreten bedeutet dies, dass bedingt durch Raumgeometrien der Wohn- und Schlafräume sich stehende Wellen (Raummoden) ausbilden können, die wiederum Pegelerhöhungen in den Räumen bewirken. Diese Pegelerhöhungen durch Raummoden sind somit möglicherweise die Ursache der Beschwerden.

Plausibel wird dies auch durch die Aussagen von Anwohnern der Nachbargemeinden.

Übereinstimmend wird festgestellt, dass die "Brummtöne" im Inneren mehr wahrgenommen werden als außen.

Viele Beschwerden richteten sich genau gegen diese tieffrequenten Belästigungen. Dies wurde dem Landratsamt und der Stadt Ettenheim mehrfach schriftlich mitgeteilt. Ich habe auch mehrfach ausdrücklich darauf hingewiesen, dass solche tieffrequenten Töne nach DIN 45680 beurteilt werden müssen.

Aus der DIN 45680:

Tieffrequente Geräusche können schon dann zu erheblichen Belästigungen führen, wenn sie gerade wahrgenommen werden. Deshalb muss von den herkömmlichen Mess- und Bewertungsverfahren abgewichen werden. Dies betrifft vor allem den Messort und die Frequenzbewertung.

Enthält das Geräusch ausgeprägte Anteile im Bereich tiefer Frequenzen, kann anhand von Außenmessungen nicht mehr verlässlich abgeschätzt werden, ob innerhalb von Gebäuden erhebliche Belästigungen auftreten.

Bei Einwirkungen tieffrequenter Geräusche sind deshalb ergänzende Messungen innerhalb der Wohnungen notwendig.

Trotz vorliegender Beschwerden über erhebliche Belästigungen und mehrfacher Hinweise auf diese Norm wurden von Seiten der Behörden keine diesbezüglichen Messungen veranlasst. Auch im Bericht „Goritzka 2334/07“ wurden mit folgender Begründung keine Innenmessungen durchgeführt:

Innenmessungen in Schlafräumen sind zu dieser Zeit nicht durchführbar, um die Nachtruhe der betroffenen Familien nicht zu stören. Daher wurden ausschließlich Messungen **außen** durchgeführt.

Diese tieffrequenten Geräusche, die laut Herrn Goritzka beim Betrieb der Produktionshalle auftreten, dürfen nicht verwechselt werden mit der Tonalität der Bandtrockner im Bereich 250 Hz, auf die bereits weiter oben eingegangen wurde.

Es ist uns unverständlich, warum trotz mehrfacher Hinweise an die Behörden diese Norm bei der Beurteilung der Lärmemissionen nicht berücksichtigt und keine Innenmessungen wie vorgeschrieben durchgeführt wurden.

## Feinstaub-Problematik

Mit den Auswirkungen des Pelletwerkes auf die Luftqualität haben sich mehrere Gutachter beschäftigt. So stellen die *Freien Landschaftsarchitekten bdla „faktorgrün“*, Freiburg, in ihrem Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan (Vorentwurf vom 21.11.2011) fest:

Die Spitzenbelastung durch Feinstaub mit der Konzentration von  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  an maximal 35 Tagesmittelwerten wird im Gewerbegebiet Bengst mit  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  erreicht. Die Vorgaben der TA Lärm<sup>1</sup> werden also bei Erweiterung des Werkes gerade noch eingehalten.

FaktorGrün übernimmt dabei die Aussagen des iMA Gutachtens [4], das sich wiederum auf die Emissionsmessung [6] von Müller BBM bezieht.

Bei genauerer Betrachtung der Eingangsdaten stellt man fest, dass iMA für die beiden Bandtrockner Emissionskonzentrationen von lediglich  $2 \text{ mg}/\text{m}^3$  angesetzt hat (Tabelle 6-3). Dieser Wert sei konservativ angesetzt, da Müller BBM im Jahr 2007 eine noch niedrigere Staubemission von maximal  $0,8 \text{ mg}/\text{m}^3$  gemessen hat. Müller BBM schreibt dazu in seinem Messbericht:

5.2 Als emissionsmindernd könnte sich jedoch auswirken, das die in Pkt. 2.2 beschriebenen strömungsberuhigten Zonen unter den Trocknerbändern sowie die Abluftkanäle vor den Saugzugventilatoren gereinigt waren und keine relevanten Holzstaubablagerungen aufwiesen.

Die Trocknerleistung betrug 97 % der maximal möglichen Trocknerleistung, was als Vollastbetrieb bezeichnet wird.

Somit wurde der Messwert von Müller BBM nicht im Zustand maximaler Emissionen ermittelt. Auch die dokumentierte Eingangsfeuchte der Späne lag mit rund 50 % (Messwert!) deutlich über den bei den Lärmessungen von der DEKRA dokumentierten Werten (rund 40 % Feuchte).

Jede Immissionsprognose sollte unserer Meinung nach von der genehmigten Konzentration ausgehen, und diese liegt gemäß TA Luft bei  $20 \text{ mg}/\text{m}^3$ . Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass die tatsächlichen Immissionen bis zum 10-fachen des im iMA Gutachten genannten Wertes betragen.

Ob die Vorgaben der TA Luft unter Ansatz der genehmigten Emissionswerte (selbst beim aktuellen Ausbaustand) im Gewerbegebiet Bengst noch eingehalten werden, darf bezweifelt werden.

Die Bandtrockner weisen nach [6] keine Abluftfilter auf. Bisher argumentierte das Landratsamt, dass die Späneschicht auf dem Band den Filter darstellt. Durch die Reduzierung der Schichtdicke zur Lärm-

---

1 Anmerkung: Statt TA Lärm sollte es vermutlich TA Luft heißen.

Verminderung (vgl. DEKRA Nachmessung [3]) müsste in Konsequenz diese Filterwirkung ebenfalls geringer ausfallen. Dies wurde jedoch nach meiner Kenntnis nicht weiter untersucht.

Es ist fragwürdig, ob in diesem konkreten Fall die Ergebnisse einer Abnahmemessung, die hinsichtlich Emissionen offensichtlich unter optimalen Bedingungen durchgeführt wurde, für eine Immissionsprognose Verwendung finden dürfen.

Die Prognose von GICON [6] verwendet eine Emissionskonzentration von 10 mg/m<sup>3</sup>. Dies entspricht der Hälfte des genehmigten Wertes von 20 mg/m<sup>3</sup>. Aus den Emissionsmassenströmen gemäß Anhang 1, Tabelle 1 wird ersichtlich, dass selbst bei diesem Ansatz der Anteil der beiden momentan vorhandenen Trockner an den gesamten Staubemissionen des Pelletwerkes bei rund 85 % liegt. Rechnet man die Massenströme mit den genehmigten Konzentrationen von 20 mg/m<sup>3</sup>, käme man mit den vorhandenen Trocknern auf jährlich 77.600 kg, was einem Anteil von 92 % an den gesamten Staubemissionen des Pelletwerkes entspricht. Die Bandtrockner sind also die weit überwiegenden Staubemittenten!

GICON stellt fest:

Für die Trockner liegen Emissionsmessungen vor, hier konnte ein Anteil von Feinstaub von 70 – 86 % nachgewiesen werden. Der Fraktion < 2,5 µm (Partikelgrößenklasse 1) konnten dabei 57 % - 60 % zugeordnet werden. /Quelle: Messbericht Müller BBM Nr. M69 661/1 vom 11.04.2007/.

Trotz der etwas zweifelhaften Prozent-Angabe ist offensichtlich, dass die Staubemissionen zu überwiegenden Teilen aus Partikeln < 2,5 µm bestehen.

Im Rahmen der Immissionsprognosen wurden nur die Belastungen durch Schwebstaub PM10 ermittelt. Die Luftqualitätsrichtlinie sieht jedoch zukünftig auch Grenzwerte für PM 2,5 vor: Bereits seit 2010 gilt bei dieser Partikelklasse ein Zielwert von 25 µg/m<sup>3</sup>. Dieser Wert wird ab 2015 als Grenzwert festgelegt. Ab 2020 wird der Grenzwert auf 20 µg/m<sup>3</sup> reduziert.

Im Rahmen der Immissionsprognosen hätte daher auch eine Bewertung der Belastungen durch Feinstaub PM 2,5 vorgenommen werden müssen.

Zur Darstellung der Vorbelastung hat GICON auf Informationen und Auskünfte des Landesamtes für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) zurückgegriffen. Die Immissionsbelastung wurde von einer Messstation in Offenburg geliefert.

Gemäß Luftschadstoff-Emissionskataster der LUBW hat sich die Vorbelastung gegenüber dem Jahr 2005/2006 nennenswert erhöht: Im Ortenaukreis sind die Feinstaubemissionen der Industrie von 65 Tonnen im Jahr 2004 auf 226 Tonnen im Jahr 2008 gestiegen. Auch die Belastungen durch den Verkehr und andere Verursacher sind gestiegen.

Unter diesen Bedingungen müssen die vorhandenen Gutachten zu den Luftschadstoffen neu bewertet werden.

## **Geruch**

Im Umweltbericht der Freien Landschaftsarchitekten bdla „faktorgrün“, Freiburg, vom 21.11.2011 werden derzeit im Gewerbegebiet Bengst 28 % Geruchsstunden gemäß GIRL ausgewiesen (GICON,

8.10.2007), gegenüber der Vorgabe der GIRL von 15 %. Die aktuelle Belastung im angrenzenden Wohngebiet wird nicht genannt, von den Anwohnern jedoch regelmäßig beklagt.

faktorgrün, 21.11.2011, S. 46:

Der Bewertung der Geruchsemissionsprognose einschließlich der vorgeschlagenen geruchsmindernden Maßnahmen wird vom LRA uneingeschränkt gefolgt (Stellungnahme LRA vom 18.4.2008). Das LRA hält die Anordnung emissionsmindernder Maßnahmen gemäß den gutachterlichen Einschätzungen (IMA, 17.10.2007) für erforderlich. Die Einhaltung des Standes der Technik bezüglich der geruchsmindernden Maßnahmen ist möglich und geboten.

Nach meiner Kenntnis wurden bei den vorliegenden Geruchsuntersuchungen lediglich „ruhende Mieten“ (u.a. Spänehaufen) berücksichtigt. Die von den Anwohnern häufig feststellbaren schwallartigen Geruchsbelästigungen werden beim Aufreißen von verrotteten Mieten bzw. auch im Bereich der Bandrockner vermutet, etwa wenn sich größere Mengen von anhaftendem Material plötzlich lösen und in die Umgebung freigesetzt werden. Emissionen der Bandrockner bestehen nicht nur aus (Fein-)Stäuben, sondern auch aus Geruchsstoffen.

In Fachkreisen ist bekannt, dass bei den Trocknungsprozessen von Holzspänen aufgrund der erhöhten Temperatur (70° bis 120° C) Hydrolysereaktionen auftreten, so dass u.a. Methanol, Formaldehyd, Ameisensäure und Essigsäure freigesetzt werden, weshalb die Abluft im Allgemeinen eine erhebliche Beladung geruchsintensiver Stoffe enthält.

Die gasförmigen Emissionen enthalten je nach Bedingungen bis zu 500 mg/m<sup>3</sup> Monoterpene (Aromatische Stoffe, Hauptbestandteile ätherischer Öle). Die staubförmigen Emissionen enthalten neben Holzstaub ebenfalls feine Aerosole, bestehend aus Harzsäuren, Wachsen und Fetten.

Die Trockner von German-Pellets sind nach Müller BBM [6] weder mit einer Abgaskühlung noch einem Filter ausgestattet.

Im Abstandserlass NRW steht auf Seite 86:

Geruchsemissionen treten vornehmlich beim Betrieb der Späne-Trockner und der Plattenpressen auf. Vorliegende Untersuchungsergebnisse zeigen, dass ein Abstand von 1.000 m erforderlich ist. Auch hinsichtlich der zu erwartenden Geräuschimmissionen ist ein solcher Abstand angemessen.

Trotz dieser Kenntnis wurden vor Ansiedlung des Pelletwerkes diese Emissionen nicht untersucht und werden auch in aktuellen Untersuchungen nicht bewertet.

Trotz der seit Jahren andauernden Geruchsbelästigungen und massiver Beschwerden der Bevölkerung wurden seitens der Behörden keine wirksamen Maßnahmen zur Beseitigung der Missstände veranlasst, obwohl das Landratsamt dies seit Jahren „für erforderlich“ hält. Schon in der Zeitschrift „econo“ Nr. 8/2008 wird Ettenheims Bürgermeister Bruno Metz zitiert:

Zum Thema Geruch „gibt es Lösungsvorschläge, die vom Unternehmen akzeptiert sind“.

Insbesondere wird nicht berücksichtigt, dass sich in dem betreffenden Gewerbegebiet auch Betriebe mit Schichtbetrieb befinden sowie auch etliche genehmigte Wohnungen vorhanden sind. Mit besonderer Sorge sehen wir die Geruchsbelästigungen bzw. die damit verbundenen gesundheitsschädlichen Immissionen im Bereich des sich ebenfalls dort befindlichen Sportgeländes.

## Fehlplanung und Schadensersatzforderungen

Bei der Analyse der Gutachten, Messergebnisse und Genehmigungen drängt sich die Frage auf, ob die Behörden ihre Entscheidungen unbeeinflusst und im Sinne der Bevölkerung getroffen haben und treffen werden. In des Wirtschafts-Magazins „econo“, Ausgabe 8/2008, Seite 40, wird Ettenheims Bürgermeister Bruno Metz zitiert:

Wenn die [DEKRA-] Messung ergibt, dass German Pellets genehmigungskonform arbeitet und „Luft für die weitere Stufe besteht, ist die Genehmigung zu erteilen“, macht er klar.

Anne Leibold, Unternehmenssprecherin German Pellets „rechnet schon in Kürze mit weiteren Teilgenehmigungen“ und wird zitiert mit der Aussage:

„Regressansprüche stehen für uns erst am Ende der Kette“.

Im Mai 2011 gibt die Firma eine Pressemitteilung heraus, die am 3.5.2011 in der Badischen Zeitung mit folgendem Wortlaut wiedergegeben wird:

Nach Einschätzung von German Pellets habe das Ergebnis der Petition aber einmal mehr deutlich gemacht, dass bereits bei der Bauleitplanung für das Industriegebiet Rittmatten I auf Dyn A 5 Fehler gemacht wurden [...]. Dies müsse bei der weiteren Überplanung des bestehenden Industriegebietes [...] entsprechend berücksichtigt werden.

[...] "Wir erwarten, dass die Bauleitplanung jetzt zügig umgesetzt wird, damit unser Unternehmen keinen weiteren wirtschaftlichen Schaden davonträgt", erklärte die German Pellets-Sprecherin. Ob und mit welcher Begründung für einen aus Firmensicht entstandenen wirtschaftlichen Schaden der Zweckverband oder die Baubehörde in die Verantwortung genommen werden soll, sei in der Chefetage am Unternehmenssitz in Wismar noch nicht entschieden. "Das kommt natürlich auch auf Fortschritte im weiteren Verfahren an", erklärte Röhr gestern der BZ auf Anfrage.

Abschließend stellt die Firmensprecherin für das Unternehmen fest: "Es hat erhebliche Fehlplanungen bei der Ausweisung des Industriegebietes gegeben, sodass der Standort nicht die Eigenschaften aufweist, die vom Zweckverband Dyn A5 zugesagt waren." Dies gelte es nun, mit einer erneuten Bauleitplanung zu korrigieren. (Quelle: Badische Zeitung vom 3. Mai 2011 „GP hält an zweiter Ausbaustufe fest“. Link: <http://www.badische-zeitung.de/ettenheim/gp-haelt-an-zweiter-ausbaustufe-fest--44825766.html>)

Mahlbergs Bürgermeister Dietmar Benz stellt in selbigem Bericht fest:

"German Pellets bekommt bei der ersten Ausbaustufe seine Probleme schon nicht gebacken. Wie soll da eine zweite Stufe überhaupt möglich werden? Hier wird nur versucht, Druck auf die Behörden und die Politik aufzubauen".

Deshalb ist die Frage, wer hier wem was zugesagt hat und wer versucht, welche Behörden wie unter Druck zu setzen? Wir bitten der Frage nachzugehen, ob der Firma möglicherweise unberechtigt Zusagen gemacht wurden und ob das Unternehmen möglicherweise versucht hat, „Druck auf die Behörden und die Politik aufzubauen“.

## **Änderungsgenehmigung Altholzverbrennung**

Das Landratsamt Ortenaukreis hat German Pellets am 15.11.2011 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt zur "Erweiterung der Brennstoffarten um Gebrauchtholz gem. Ziffer 8.2 a) und 8.2 b) Spalte 2 des Anhanges zur 4. BimSchV".

Gegen diese Genehmigung haben mehr als 80 Personen beim Regierungspräsidium Freiburg Widerspruch eingelegt. Grund dafür war unter anderem, dass im letzten Änderungsantrag die Schadstoffwerte des eingehenden Altholzes bis zum 500-fachen erhöht wurden und zudem ein Bypass beantragt wurde, der es ermöglicht, die Rauchgase am Filter vorbei zu leiten. Das Ingenieurbüro Gebhardt hat in einem Gutachten darauf hingewiesen, dass ein solcher Bypass nicht Stand der Technik und somit nicht genehmigungsfähig ist.

Per E-Mail habe German Pellets gegenüber dem Landratsamt daraufhin nachträglich erklärt, dass sie auf den "Betrieb" dieses Bypasses verzichte. Das Regierungspräsidium hat die Widersprüche daraufhin zurückgewiesen, obwohl der Bau des Bypasses selbst nicht untersagt wurde und immer noch in den zur Genehmigung gehörenden Antragsunterlagen enthalten ist.

Die Zurückweisung der Widersprüche erfolgte somit mit Sachverhalten, die den Widerspruchsführern nicht bekannt gegeben wurden. Dieses interne Schreiben zwischen Landratsamt und German Pellets war nicht in den Antragsunterlagen vorhanden und den Bürgern somit nicht zugänglich. Hätte diese Modifizierung des Antrags nicht eine nachträgliche Konkretisierung der Genehmigung nach sich ziehen müssen und hätten die Widerspruchsführer und die Öffentlichkeit nicht darüber in Kenntnis gesetzt werden müssen?

Statt dessen wurden den Widerspruchsführern im Rahmen eines Musterwiderspruchsverfahrens Gebührenbescheide über insgesamt 1400 Euro zugestellt. Auf den Musterwiderspruch vom 09.12.2011 und dessen fristgerechte Konkretisierung vom 25.01.2012 wird verwiesen.

### **Zwingende Konsequenzen aus der Verletzung des Schutzanspruchs!**

Im Zusammenhang mit der Ansiedlung des Pelletwerkes wurden Rechts- und Umweltgutachten mit enormem finanziellem Aufwand erstellt. Anstatt die zwingenden Konsequenzen aus den seit Jahren belegten Verletzungen des Schutzanspruchs der Bürger zu ziehen, haben diese gravierende Mängel bei der Prüfung der Gutachten durch die Behörden festgestellt.

Außer den im Text dargestellten Unstimmigkeiten wurden weitere Entscheidungen zugunsten German Pellets getroffen:

- Bei der Emissionsmessung des Heizwerkes am 28.02.2008 (erstmalige Messung zur Überprüfung der Emissionsbegrenzungen) wurden die Grenzwerte bei Gesamt-C nicht eingehalten, da die Messtoleranz nicht berücksichtigt wurde. Konsequenzen hatte das Versäumnis keine.
- Aus dem Messbericht von Müller BBM zur Emissionsmessung am 12. Januar 2010 geht der eingesetzte Brennstoff nicht hervor (lediglich die Dichte und Feuchte der Hackschnitzel sowie der Heizwert wurde mit Circa-Angaben beschrieben). Zum Zeitpunkt der Messung war als Brennstoff Althölzer nach Ziffer 8.2 a) und 8.2 b) der 4. BimSchV zugelassen. Ob dieser Brennstoff tatsächlich eingesetzt wurde, konnte das Landratsamt nicht sicher bestätigen. Dies ist völlig unverständlich bei einer Kontrollmessung, die nur alle 3 Jahre verlangt wird.



- Die Genehmigung des Landratsamts zur Verbrennung von Althölzern im Heizwerk von German-Pellets wurde nach den Einsprüchen von Anwohnern mehrfach „konkretisiert“ (also nachgebessert). Erst durch ein kostspieliges Widerspruchsverfahren eines Bürgers bis zum Verwaltungsgerichtshof BW wurde der Einbau eines hochwertigen Gewebefilters gefordert. Allerdings fand auch das Gutachten des Ingenieurbüro für Umwelttechnik Peter Gebhardt zu Forderungen nach dem Stand der Technik (u.a. Bypass) keine Berücksichtigung.

Es ist für mich nicht akzeptabel, dass die Bürger den Behörden die Mängel in den Gutachten aufzeigen müssen und selbst dann keine Konsequenzen für den Verursacher gezogen werden. Nachdem zahlreiche Beschwerden und Gespräche bei und mit den Behörden keine wesentliche Besserung bewirkten, bitte ich als betroffener Anwohner den Petitionsausschuss, zu prüfen, ob angesichts der dargestellten Erkenntnisse nicht endlich zwingend Maßnahmen zur Wiederherstellung der Schutzrechte der Bevölkerung angeordnet werden müssten.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Deutschkämmer